



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juli 2013 (09.07)  
(OR. en)**

**11637/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0262 (NLE)**

---

**JUSTCIV 152  
ATO 70**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 6207/13 JUSTCIV 23 ATO 18

Nr. Komm.dok.: 14364/12 JUSTCIV 296 ATO 133

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben

- Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. September 2012 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden sind, das Änderungsprotokoll zu diesem Übereinkommen im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten, vorgelegt.
  
2. Das Vereinigte Königreich und Irland, auf die das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung findet, beteiligen sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses.

3. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher für Dänemark weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist.
4. Am 7. März 2013 hat der Rat auf seiner 3228. Tagung sein Einvernehmen über den Entwurf des Ratsbeschlusses<sup>1</sup> als A-Punkt bestätigt und beschlossen, den Entwurf dem Europäischen Parlament zuzuleiten, um nach Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dessen Zustimmung einzuholen.
5. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 2. Juli 2013 erteilt<sup>2</sup>.
6. Der AStV/Rat wird daher gebeten,
  - a) den Beschluss des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, das Protokoll zur Änderung des Wiener Übereinkommens vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren oder diesem beizutreten und eine Erklärung über die Anwendung der einschlägigen internen Vorschriften des Unionsrechts abzugeben, in der Fassung der Dokumente 6206/13 JUSTCIV 22 ATO 17 und 6658/13 JUSTCIV 35 ATO 22 OC 80<sup>3</sup>, anzunehmen;
  - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass der Ratsbeschluss im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L, veröffentlicht wird.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 6206/13 JUSTCIV 22 ATO 17 OC 78 und 6658/13 JUSTCIV 35 ATO 22 OC 80.

<sup>2</sup> Siehe Dok. P7\_TA-PROV(2013)0288.

<sup>3</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteter Text.